Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sven Ulomek 563 5162 ulomek@stadt.wuppertal.de
Antwort auf Anfragen	Datum:	03.12.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1493/24/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.12.2024	**Hauptausschuss**	**----------**
16.12.2024	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entgegennahme o. B.**

Pflastersteine für den Werth - Antwort auf die Große Anfrage vom "Linken Bündnis" vom 29.11.2024

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Es wird auf die Große Antwort der Fraktion Linkes Bündnis Wuppertal geantwortet.

Frage 1:
Wurde bei der Ausschreibung für die Steine nicht festgelegt, welche optischen und technischen Anforderungen die Pflasterung erfüllen muss? Wenn ja, um welche handelte es sich? Wenn nein, warum wurde darauf verzichtet?

Antwort zu Frage 1:
Die Anforderungen an das Material wurden im Rahmen der Ausschreibung in Zusammenarbeit mit einem externen Sachverständigen für Natursteine definiert. Da es sich um vielfältige Vorgaben handelt, wurden zusätzlich zu der üblichen, kurzen Beschreibung im Rahmen des Leistungsverzeichnisses besondere technische Vertragsbedingungen für diese Natursteine entwickelt. Diese beschreiben die optischen, mineralischen und technischen Eigenschaften, welche zu erfüllen sind bzw. waren. Insgesamt wurden vier Gesteinsvarietäten bestimmt, Varietäten IA/B, II, III, IV.

Definiert wurden u.a. kritische Werte wie Druckfestigkeit, Biegefestigkeit, Gleitwiderstände, Wasseraufnahme, etc. Da es sich bei dem Material um ein Naturprodukt handelt, bei dem es mit höherer Wahrscheinlichkeit zu Abweichungen kommen kann, wurden statistische Wertgrenzen für die technischen Anforderungen festgelegt. Es wurde z. B. neben einem Mittelwert für die Proben auch ein unterer Erwartungswert für die Druck- und Biegezugfestigkeit festgelegt, welche der Lieferant nicht unterschreiten durfte. Auch die jeweiligen optischen Merkmale wurden für die Varietäten individuell festgelegt. Hierbei wurden standardisierte Farbtöne als Referenz festgelegt. Die Sicherung der Qualität lag im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Darüber hinaus wurde eine homogene Oberfläche gefordert, indem Adern und Einschlüsse im Gestein ausgeschlossen wurden.

Frage 2:
Wurde die Lieferung der Pflastersteine bei der Anlieferung nur optisch geprüft?

Antwort zu Frage 2:
Bereits im Rahmen der Angebotswertung (und damit vor Auftragserteilung und Lieferbeginn) fand eine erste umfangreiche Prüfung statt, in der das Material für technisch und gestalterisch geeignet befunden wurde. Die Lieferung der Natursteine erfolgte über einen Zeitraum von 1,5 Jahren. Hierbei wurde regelmäßig eine optische Prüfung auf offensichtliche Mängel durchgeführt. Abweichungen vom Soll-Wert, die bei einer ersten technischen Prüfung nach Lieferbeginn festgestellt wurden, konnten durch den Lieferanten (über einen unabhängigen Gutachter) plausibel erklärt werden. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen einer Gesamtabnahme nach kompletter Lieferung erfolgte nach Abschluss der Lieferungen die gutachterliche Prüfung mit Probennahmen und detaillierter Untersuchung der oben genannten Anforderungen.

Frage 3:
Wie lang war der Zeitraum zwischen Anlieferung und der gutachterlichen Prüfung, welche die schweren Mängel festgestellt?

Antwort zu Frage 3:
Die abschließende Lieferung erfolgte mit Datum vom 06.06.2024. Eine Sichtabnahme unter Beteiligung des Sachverständigen, vorbehaltlich der nunmehr vorliegenden Prüfergebnisse, erfolgte am 19.06.2024. Das erste Prüfergebnis des externen Sachverständigen lag mit Datum vom 25.06.2024 vor.

Frage 4:
Falls diese nicht zeitnah erfolgte, warum erfolgte die Prüfung der technischen Anforderungen erst weit nach der vollständigen Anlieferung?

Antwort zu Frage 4:
Es erfolgte eine zeitnahe Prüfung unmittelbar nach vollständiger Lieferung im Rahmen einer gutachterlichen Gesamtabnahme.

Frage 5:
Wann erfolgte die Kündigung des Vertrags?

Antwort zu Frage 5:
Bislang erfolgte keine Vertragskündigung bzw. Auflösung. Dem Lieferanten musste im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und handelsüblichen Fristen die Möglichkeit zur Erfüllung/Nacherfüllung gesetzt werden. Ob und inwieweit eine Nacherfüllung erfolgen wird, kann durch das zuständige Ressort nicht beurteilt werden.

Frage 6:

Warum wurde entschieden, trotz der fehlerhaften Lieferung weiter Steine produzieren zu lassen?

Antwort zu Frage 6:
Die Beantwortung erfolgt in der nicht-öffentlichen Anlage, da sie schützenswerte Interessen des Vertragspartners und Dritter berührt.

Frage 7:
Wann erfolgte die Zahlung der Lieferung? Geschah dies vor oder erst nach der gutachterlichen Prüfung, welche die schweren Mängel ergab?

Antwort zu Frage 7:
Die bisherigen Zahlungen erfolgten vor der gutachterlichen Prüfung im Rahmen von Abschlagszahlungen, in Anlehnung an die VOB. Bei Feststellung der optischen Mängel wurden bis zur Nachbesserung diese Zahlungen zurückgehalten.

Frage 8:
Welche Verwendung ist für die Natursteine geplant? Werden diese an den Produzenten zurückgegeben?

Antwort zu Frage 8:
Die Beantwortung erfolgt in der nicht-öffentlichen Anlage, da sie schützenswerte Interessen des Vertragspartners und Dritter berührt.

Frage 9:
Ist davon auszugehen, dass der Stadt die Stadt die Abschlagszahlung von 1,6 Mio. € vollständig zurück erhält?

Antwort zu Frage 9:
Die Beantwortung erfolgt in der nicht-öffentlichen Anlage, da sie schützenswerte Interessen des Vertragspartners und Dritter berührt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung? Somit können die aus Sicht der Stadtverwaltung mangelhaften Steine auch nicht anderweitig verwendet werden.

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es wurde nur eine Anfrage beantwortet.

Anlagen: Nicht-öffentliche Anlage zu VO/1493/24/1-A